

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 4.

Kiel, den 13. März

1922.

Inhalt: 18. Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Reichsfinanzbehörden. — 19. Das Recht der Nachbesteuerung der Kirchengemeinden. — 20. Polizeiverordnung betr. Anhalten von Kraftwagen beim Begegnen von Leichenzügen. — 21. Unterstützung des Reichsarchivs für seine Sammlung an Kriegstagebüchern, Feldbriefen usw. — 22. Zählung der Gottesdienstbesucher. — 23. Kirchensammlung zum Besten der kirchlichen Jugendpflege. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 18. Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Reichsfinanzbehörden.

Kiel, den 27. Februar 1922.

In unserer Bekanntmachung vom 15. Oktober 1921 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 189 — betreffend die auf die Reichsfinanzbehörden übertragene Kirchensteuerverwaltung, sind wir davon ausgegangen, daß die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer für den ganzen Bezirk eines Finanzamts gleichzeitig fertiggestellt werden würde. Demgemäß glaubten wir, daß auch die sich an die Einkommensteuerveranlagung anschließende Errechnung der Kirchensteuerbeträge in einem für den ganzen Finanzbezirk einheitlichen Zeitpunkt durchgeführt werden würde. So erklärt es sich, daß wir in dem angegebenen Erlaß verfügt haben, die formale Feststellung des Kirchensteuerbetrags im einzelnen wie im ganzen durch die Kirchengemeinde bzw. deren Bevollmächtigten sei vorzunehmen, sobald das Finanzamt die Errechnung der Kirchensteuerbeträge beendet habe.

Wie wir hören, trifft unsere obige Voraussetzung insofern nicht zu, als einzelne Finanzämter die Einkommensteuerbescheide für Teile ihres Bezirks hinausgehen lassen, sobald in diesen Teilen

Ausgegeben Kiel, den 21. März 1922.

die Veranlagung beendet ist, ohne den Abschluß des Veranlagungsgeschäfts für die übrigen Teile des Finanzamtsbezirks abzuwarten. Wie schon unter dem 15. Oktober 1921 hervorgehoben, muß der größte Wert darauf gelegt werden, daß mit der Zustellung des Einkommensteuerbescheides gleichzeitig auch die Benachrichtigung und Zahlungsaufforderung hinsichtlich der Kirchensteuer durch das Finanzamt erfolgen kann. Um dies zu erreichen, wird die der Kirchengemeinde obliegende formale Feststellung des Kirchensteuerbolls in den Fällen, in denen die Einkommensteuerbescheide in einzelnen Teilen des Bezirks zeitlich getrennt zugestellt werden sollen, ebenfalls in Teilfeststellungen für solche Bezirksteile erfolgen müssen. Rechtliche Bedenken gegen solche Teilfeststellungen bestehen bei uns nicht. Der von uns vorgeschlagene Feststellungsvermerk wird nur in solchen Fällen unter zweifelsfreier Klarstellung der Teile und Steuerpflichtigen, für die die Feststellung erfolgt, entsprechend abgeändert werden müssen. Es kommt lediglich darauf an, daß sich die Kirchengemeinden über den Fortgang des Veranlagungsgeschäfts bei den Finanzämtern auf dem laufenden halten und im gegenseitigen Einvernehmen dahin wirken, daß mit der Zustellung des Einkommensteuerbescheides auch die Benachrichtigung und Zahlungsaufforderung hinsichtlich der Kirchensteuer erfolgen kann.

In diesem Zusammenhang können wir nicht unerwähnt lassen, daß dem Vernehmen nach einzelne Kirchengemeinden mit der Mitteilung ihrer Umlagebeschlüsse an die Finanzämter im Rückstände geblieben sind und dadurch deren Arbeit in der Kirchensteuerverwaltung erschwert haben. Wir ersuchen die Kirchengemeinden, mit allem Nachdruck nicht nur ihre Umlagebeschlüsse stets rechtzeitig den Finanzämtern zukommen zu lassen, sondern auch durch rechtzeitige Übersendung der vorgeschriebenen Unterlagen und pünktliche Erledigung der weiteren förmlichen Handlungen (urkundliche Feststellung des Kirchensteuerbolls usw.) im Einvernehmen mit den Finanzämtern deren Arbeit angesichts ihrer täglich wachsenden Belastung nach Kräften zu erleichtern. Die Erhebung der staatlichen Einkommensteuer kann nicht durch nichtrechtzeitige Besorgung der bei der Übertragung von den Kirchengemeinden vorzunehmenden Handlungen verzögert werden. Eine nachträgliche Zustellung der Kirchensteuerbescheide würde den Kirchengemeinden erhebliche Mehrkosten verursachen. Andererseits werden die Finanzämter gehalten sein, den Kirchengemeinden für ihre Umlagebeschlüsse das schätzungsweise Einkommensteuerboll rechtzeitig mitzuteilen. Dieses Soll ist von den Finanzämtern nach Maßgabe des Erlasses des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 4. Juni 1921 — G II 636 G I — (inhaltlich übereinstimmend mit unserer Anweisung vom 17. Juni 1921, Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 125) zu berechnen. Eine Übersendung des Verzeichnisses der evangelischen Steuerpflichtigen an das Finanzamt ist dazu in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 15. Oktober 1921 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 190 unten) nicht erforderlich.

In derselben Bekanntmachung a. a. O. S. 192 Abs. 3 letzter Satz ist für den Fall des Bestehens mehrerer Kirchengemeinden in einer politischen Gemeinde bei der urkundlichen Feststellung des Steuerbolls der einzelnen Kirchengemeinde die Anfertigung eines Verzeichnisses der Namen der Evangelischen der einzelnen Kirchengemeinde aus der allgemeinen Steuerliste vorgesehen. Es wird indes in der Regel nicht nötig sein, Name und Steuerbetrag jedes einzelnen Steuerpflichtigen

auszuziehen. Vielmehr wird es zumeist angängig sein und ausreichen, wenn das Kirchensteuersoll der Evangelischen für ganze Ortsteile, Straßen, Straßenteile je nach den Grenzen der Kirchengemeinden summarisch festgestellt wird.

Im übrigen können und sollen unsere Bekanntmachungen den Übergang der Kirchensteuerverwaltung auf die Reichsfinanzbehörden nicht erschöpfend regeln. Wir haben in unserer Bekanntmachung vom 15. Oktober 1921 ausdrücklich hervorgehoben, daß es zunächst Sache der Kirchengemeinden und Parochialverbände ist, unter Verwertung ihrer praktischen Erfahrungen Wege zu suchen, um möglichst reibungslos zum Ziel zu gelangen und sind nach wie vor davon überzeugt, daß das Ziel je nach den örtlichen Verhältnissen auf verschiedenen Wegen wird erstrebt werden müssen.

Wenn in unserer Bekanntmachung vom 15. Oktober gesagt ist, daß die kirchlichen Umlagebeschlüsse der Genehmigung wie bisher bedürften, so sind damit die Umlagebeschlüsse nach Maßgabe des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 19 — gemeint. Umlagebeschlüsse auf Grund von Steuerordnungen älteren Rechts bedürfen nach wie vor keiner staatsaufsichtlichen und kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Es ist uns bekannt geworden, daß Kirchengemeinden die verschiedenen Kirchensteuerarten (Pflugsteuer, Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer, Einkommensteuer usw.) nacheinander erhoben haben, indem sie nur die Zuschläge zur Einkommensteuer durch das Finanzamt erheben ließen. Die Kirchensteuer ist indes von dem einzelnen Steuerpflichtigen einheitlich einzufordern. Setzt sie sich aus Zuschlägen zu verschiedenen Steuerarten zusammen, so könnten diese Einzelbeträge mit gesonderten Steuerzetteln nur unter der Voraussetzung verlangt werden, daß die Steuerzettel dem Steuerpflichtigen gleichzeitig zugehen. Die hinsichtlich der Realsteuern von den Kirchengemeinden selbst aufzustellende Steuerliste muß also dem Finanzamt spätestens dann vorliegen, wenn es die Kirchensteuerpflichtigen von den als Kirchensteuer zu entrichtenden Zuschlägen zur Einkommensteuer zu benachrichtigen im Begriff ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 202/22.

D. Dr. Müller.

Nr. 19. Das Recht der Nachbesteuerung der Kirchengemeinden.

Kiel, den 1. März 1922.

Der in unserer Bekanntmachung vom 19. Januar 1922 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 6 — angeführte, durch das Gesetz vom 6. Mai 1920 abgeänderte § 85 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 ist durch das Preussische Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26. August 1921 — G.-S. S. 495 — I letzter Satz aufgehoben. Damit werden die Absätze 1—4 unserer Bekanntmachung vom 19. Januar 1922 hinfällig.

Durch dasselbe Gesetz vom 26. August 1921 ist der im § 23 des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 19 — angeführte § 86 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 aufgehoben.

Der in Artikel III des Staatsgesetzes betreffend die Erhebung von Kirchensteuern vom 22. März 1906 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 36 — angeführte § 79 ist durch dasselbe Gesetz dahin geändert, daß in seinem Absatz 2 die Worte „drei bis hundert“ ersetzt werden durch die Worte „drei bis eintausend“. In dem ebendort angeführten § 80 werden in Satz 1 die Worte „bis zu fünfzehnhundert“ ersetzt durch die Worte „bis zu fünftausend“.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 438.

D. Dr. Müller.

Nr. 20. Polizeiverordnung betr. Anhalten von Kraftwagen beim Begegnen von Leichenzügen.

Kiel, den 1. März 1922.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) bezw. der §§ 7, 13 und 14 des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13) sowie des Gesetzes vom 21. Dezember 1921 (R.-G.-Bl. S. 1604) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Schleswig die nachfolgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Die Führer von Kraftfahrzeugen haben beim Begegnen von Leichenzügen anzuhalten. Beim Überholen von Leichenzügen haben die Führer von Kraftfahrzeugen die Fahrt tunlichst zu mäßigen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 600 M oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Schleswig, den 24. Februar 1922.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

gez.: Schmidt.

Vorstehende Polizeiverordnung bringen wir unter Bezugnahme auf die Rundfrage vom Sommer vorigen Jahres hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Wir machen es den Herren Geistlichen zur Pflicht, in Übertretungsfällen bei der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 330.

D. Dr. Müller.

Nr. 21. Unterstützung des Reichsarchivs für seine Sammlungen an Kriegstagebüchern, Feldbriefen und dergleichen.

Reichsarchiv.
J.-Nr. 1342/E.

Potsdam, den 25. Februar 1922.
Brauhausberg.

Als wertvolle Ergänzung der vorhandenen Akten sammelt das Reichsarchiv Feldbriefe, private Kriegstagebücher und sonstige Kriegsteilnehmerberichte. Schon während des Krieges ist mit der Sammlung dieses für die Geschichtsschreibung unentbehrlichen Materials von verschiedenen Stellen begonnen worden. Besonders haben sich die deutschen Pfarrer beider Bekenntnisse in den Dienst dieser Sache gestellt. Gerade seinem Seelsorger gegenüber sprach sich mancher offen über Dinge aus, deren Erwähnung er z. B. einem militärischen Vorgesetzten gegenüber aus besonderen Gründen unterließ. Durch den teilweise recht regen Briefverkehr mit den Gliedern ihrer Gemeinde entstanden so bei den Geistlichen Sammlungen, welche Briefe voll interessanter Schilderungen von Erlebnissen und Stimmungen enthalten. Dagegen ist die große Masse von Briefen, welche lediglich Dankschreiben für erhaltene Liebesgaben und persönliche Nachrichten darstellen, für die Geschichtsschreibung natürlich wertlos.

Es ist dankbar zu begrüßen, daß sich viele Pfarrer bereits dazu entschlossen haben, ihre Sammlungen dem Reichsarchiv anzuvertrauen, auch die Druckschriften über die gefallenen Helden ihrer Gemeinde, in denen meist Feldbriefe derselben wiedergegeben sind.

Aber die größte Zahl der Geistlichen ahnt noch nicht, daß dieses bei ihnen lagernde Material eine über das engere Interesse der Gemeinde hinausgehende Bedeutung hat, daß der Forscher nicht bei der aktenkundigen Registrierung der Tatsachen halt macht, sondern die Gedanken, das seelische Empfinden des deutschen Volkes, wie es sich in den Feldbriefen und Tagebüchern widerspiegelt, zu ergründen und für die Nachwelt festzuhalten sucht.

Deshalb ergeht die Bitte des Reichsarchivs an alle Geistlichen, ihm ihre Sammlungen entweder zu schenken oder als Depositum anzuvertrauen. Sie können dann jederzeit zurückverlangt werden. Will aber der Leiter der Sammlung sich nicht von ihr trennen, so möge er Abschriften der privaten Kriegstagebücher und der wichtigsten Feldbriefe, welche interessante Schilderungen enthalten, anfertigen und die Abschriften dem Reichsarchiv senden. Helfende Hände wird er für diesen Zweck in seiner Gemeinde gewiß finden.

Sollte er auch hierzu nicht bereit sein, so wird um Übersendung eines Verzeichnisses der Sammlung gebeten, welches folgendes enthalten müßte:

1. Name, Dienstgrad, Beruf, wenn möglich auch Alter des Kriegsteilnehmers und Angabe des Truppenteils, dem er zur Zeit der geschilderten Ereignisse angehörte.

2. Kurze Bezeichnung des Inhalts, z. B. Weihnachten an der Front, Behandlung deutscher Kriegsgefangener durch den Feind, oder des Gefechtsabschnittes, z. B. Somme-Schlacht, Verdun, Flandern, Ober-Italien, Tannenberg, Gorlice, Kleinasien, und Zeitangabe.

Nur dadurch wird es dem Reichsarchiv ermöglicht, die betr. Geschichtsforscher auf die entsprechende Sammlung zu verweisen.

Auch Schilderungen von der an die Zeit der Freiheitskriege erinnernden Abgabe von Schmuckstücken und Kleidungsstücken befinden sich gewiß in den Händen von Geistlichen; um Übersendung dieser Berichte und Briefe wird gleichfalls gebeten.

Jede Mitteilung, wo sich bereits Sammlungen von Kriegsteilnehmerberichten befinden, ist wertvoll; das Reichsarchiv wird sich dann als Zentralbehörde mit den Leitern dieser Sammlungen in Verbindung setzen.

Das Reichsarchiv wäre daher allen hohen Kirchenbehörden dankbar, wenn sie durch Abdruck des obigen Hinweises in ihren Blättern und durch sonstige Aufrufe dazu beitragen würden, daß die Sammlung des Reichsarchivs eine reiche Fundgrube für den wahrheitsuchenden Forscher wird.

(Unterschrift.)

Kiel, den 2. März 1922.

Indem wir vorstehenden Hinweis hiermit zur Kenntnis der Herren Geistlichen bringen, ersuchen wir sie, den Wünschen des Reichsarchivs nach Möglichkeit zu entsprechen und sich gegebenenfalls unmittelbar mit ihm in Verbindung zu setzen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 336.

D. Dr. Müller.

Nr. 22. Zählung der Gottesdienstbesucher.

Kiel, den 22. Februar 1922.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 4. März v. Js. (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 48) haben wir unter Mitwirkung der Mitglieder des Gesamt-Synodalausschusses beschlossen, künftig von der Einreichung der Listen an die Herren Kirchenpropste und von ihrer Weitergabe an uns abzusehen.

Wir machen es aber den Herren Geistlichen zur Pflicht, die Zählungen fortzusetzen und die Nachweisungen darüber bei den General- und Spezialvisitationen vorzulegen, da wir daran fest-

halten, daß die Ergebnisse der Zählungen in erster Linie für den Gemeindepastor selbst, aber auch für den Visitator von Bedeutung sind, um ein gewisses Bild von dem kirchlichen Leben in einer Gemeinde zu gewinnen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. II. 27.

D. Dr. Müller.

Nr. 23. Kirchensammlung zum Besten der kirchlichen Jugendpflege.

Kiel, den 11. März 1922.

Die Herren Geistlichen erinnern wir daran, daß auch in diesem Jahre in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks an allen Sonntagen, an denen Konfirmationen stattfinden, in den Konfirmationsgottesdiensten zum Besten der kirchlichen Jugendpflege eine allgemeinverbindliche Kirchensammlung zu erheben ist. Die an diese Mittel gestellten Anforderungen nehmen entsprechend der fortgesetzten Geldentwertung derart zu, daß wir ihnen kaum mehr gerecht werden können. Bei der großen Bedeutung der Arbeit ersuchen wir die Herren Geistlichen daher, für diese Sammlung mit allem Nachdruck einzutreten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 251/22.

D. Dr. Müller.

Personalien.

Gingeführt: am 26. Februar 1922: der Kompastor Glasen in Neustadt i. H. als Hauptpastor daselbst.

Bestätigt: am 1. März 1922: der Pastor Bohl, bisher in Bodtau, als Kompastor in Mölln i. Vbg.

Präsentiert: für die Pfarrstelle in Horst:

1. Pastor Schröder-Wacken,
2. " Wafner-Odenbüll,
3. " Juhl-Hennstedt,

als Ersatzmann:

Pastor Hoff-Giefau.

Erledigte Pfarstellen.

Bovenau, Propstei Rendsburg. Dienst Einkommen nach den Grundsätzen vom 27. Dezember 1921. Ortsklasse E. Patronat präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 22. März 1922 an das Patronat der Kirche Bovenau in Klunensiek bei Bovenau.

Hemme, Propstei Norderdithmarschen. Dienst Einkommen nach den Grundsätzen vom 27. Dezember 1921. Ortsklasse D. Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche sind bis zum 22. März d. Js. an den Kirchenvorstand in Hemme, z. Hd. des Herrn Pastors Heesch in Weddingstedt (Holstein), einzureichen.